

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 25

Schlieben, den 16. Januar 2015

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

| | |
|---|---------|
| Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Kremitzau | Seite 2 |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Fichtwald | Seite 3 |
| Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung einer Vergnügungssteuer | Seite 3 |
| Öffentliche Auslegung zum Entwurf zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Splittersiedlung „Weißenburg“ in der Stadt Schlieben | Seite 5 |
| Das Ordnungsamt informiert | Seite 6 |
| Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken | Seite 6 |
| Bereitschaftsdienst | Seite 8 |
| Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände | Seite 8 |

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 09.12.2014, an welcher der stellvertretende Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen:

Beschluss Nr. 01.-12./2014

zur Wahl des Amtsausschussvorsitzenden

Beschluss: Herr Reinhard Claus wird als Amtsausschussvorsitzender gewählt.

Beschluss Nr. 02.-12./2014

zur Wahl des 1. Stellvertreters des Amtsausschussvorsitzenden

Beschluss: Frau Bulst wird als 1. Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden gewählt.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 15.12.2014, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 33.-12./2014

über Satzung zur Festlegung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2015

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Satzung zur Festlegung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2015.

Beschluss Nr. 34.-12./2014

zur Raumpflege in der Kindertagesstätte Naundorf ab 01.01.2015

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die Verteilung der Reinigungsstunden in der Kindertagesstätte Naundorf für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 probeweise.

Beschluss Nr. 35.-12./2014

zur vorzeitigen Höherstufung einer Erzieherin im Zuge der leistungsorientierten Entlohnung

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die vorzeitige Höherstufung einer Erzieherin im Zuge der leistungsorientierten Entlohnung.

Beschluss Nr. 36.-12./2014

zur unbefristeten Einstellung einer Erzieherin ab 01.01.2015

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die unbefristete Einstellung einer Erzieherin ab 01.01.2015.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 16.12.2014, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen:

Beschluss Nr. 47.-12./2014

über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss

Beschluss: Die Abstimmung zur Wahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 48.-12./2014

Wahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss

Beschluss: Herr Katzschke wird als Amtsausschussmitglied gewählt.

Beschluss Nr. 49.-12./2014

über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl eines Mitgliedes für den Kulturausschuss

Beschluss: Die Abstimmung zur Wahl eines Mitgliedes für den Kulturausschuss ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 50.-12./2014

Wahl eines Mitgliedes für den Kulturausschuss

Beschluss: Herr Katzschke wird als Kulturausschussmitglied gewählt.

Beschluss Nr. 51.-12./2014

zur Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beschluss: Die Stadtverordneten beschließen die Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung einer Vergnügungssteuer.

Beschluss Nr. 52.-12./2014

zur 2. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten beschließen die 2. Änderung der Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 53.-12./2014

zum Entwurf zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Splittersiedlung „Weißenburg“ in der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten beschließen den Entwurf zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Splittersiedlung „Weißenburg“ in der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 54.-12./2014

Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten beschließen den Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben.

Beschluss Nr. 55.-12./2014

zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten beschließen die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben.

Beschluss Nr. 56.-12./2014

zur Beitrags- und Gebührenordnung für den Jugendklub der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten beschließen die Beitrags- und Gebührenordnung für den Jugendklub der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 57.-12./2014

zur Vergabe von Trockenbauarbeiten für die Erneuerung der Decke

(inkl. Akustikdecke) im Gastraum des Ratskellers in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten stimmen der Vergabe von Trockenbauarbeiten für die Erneuerung der Decke (inkl. Akustikdecke) im Gastraum des Ratskellers in Schlieben an die Firma Lehmann & Lehmann GmbH aus Jessen zu.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 22.12.2014, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 23.-12./2014

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Bürgermeisters zur Wahl des 2. Stellvertreters des Vertreters in die Verbandsversammlung Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Beschluss: Herr Lothar Lehmann wird zum 2. Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Kremitzau in der Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes gewählt.

Beschluss Nr. 24.-12./2014

zur Vergabe von Reinigungsarbeiten für die Kindertagesstätte Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die Vergabe der Reinigungsleistung in der Kita „Zwergenland“ an die Firma Kehl GmbH Senftenberg.

Beschluss Nr. 25.-12./2014

zur Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen in der Kindertagesstätte Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertreter stimmen der Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Kolochau zu.

Beschluss Nr. 26.-12./2014

zur befristeten Einstellung einer Erzieherin vom 05.01.2015 bis 30.06.2015

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die befristete Einstellung einer Erzieherin ab 05.01.2015.

Beschluss Nr. 27.-12./2014

zur Weiterbeschäftigung einer Gemeindearbeiterin in der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen die befristete Weiterbeschäftigung einer Gemeindearbeiterin ab 01.01.2015

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Fichtwald

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Fichtwald wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 293 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 351 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 306 v.H. |

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung vom 10.12.2007 veröffentlicht am 21.12.2007 in den Amtsnachrichten für das Amt Schlieben (Nr. 12) tritt somit außer Kraft.

Fichtwald, den 15.12.2014

gez. Polz
 Amtsdirektor

Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V. mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerungen unterliegen die im Gebiet der Stadt Schlieben veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen gewerblicher Art (z.B. Hoffeste)
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances), Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern nach den Grundsätzen des § 8 dieser Satzung
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
5. das Benutzen von Musik-, Unterhaltungs-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warensiel- oder ähnlichen Apparaten wie Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmgeräte (z.B. Wii-Spiele), TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Benutzen von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Benutzen von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1

Nr. 5 gilt der Halter der Apparate (Aufsteller) als Veranstalter. Als Halter gilt der Eigentümer der Apparate bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 13 Abs. 3).

§ 4

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer
2. Steuer nach der Veranstaltungsfläche
3. Steuer nach dem Spielumsatz
4. Spielgeräteststeuer.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder Bändchen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach dem Spielumsatz wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.

(5) Als Spielgeräteststeuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

(6) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5

Kartensteuer

(1) Wird für eine Veranstaltung (§ 1 Nr. 1-3) ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder Bändchen auszugeben.

(2) Die Eintrittskarten oder Bändchen, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein.

(3) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten oder Bändchen sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Schlieben auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder Bändchen hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist drei Monate lang aufzubewahren und dem Amt Schlieben auf Verlangen vorzulegen. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten oder Bändchen an das Amt Schlieben abgegeben werden.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Eintrittspreises.

(2) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte oder Bändchen ist auf den vollen Cent aufzurunden.

§ 7

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

(1) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises.

(2) Der Steuersatz beträgt 10 v.H., wenn der Hauptfilm nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

(3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 14 Abs. 2 Nr. 1-4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

(4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 20 v.H.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder Bändchen. Die Kartensteuer ist binnen fünf Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung setzt das Amt Schlieben die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit.

(3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 9

Festsetzung in besonderen Fällen

(1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 5 oder 14 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Amt Schlieben die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

(2) Wenn der Verpflichtete (§ 3) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 13) oder für die Abrechnung (§ 8) nicht wahrt, kann das Amt Schlieben einen Zuschlag von bis zu 25 v.H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 10

Steuer nach der Veranstaltungsfläche

(1) Für die Veranstaltungen die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des benutzten Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen zu 60 % anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt für je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EUR.

(3) Das Amt Schlieben kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führt.

(4) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 11

Nach dem Spielumsatz

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer 10 v.H. des Spielumsatzes.

(2) Der Spielumsatz ist dem Amt Schlieben spätestens 10 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären.

§ 12

Nach Apparaten

(1) Die Steuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

(2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbeitrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- 1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) für
- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 9 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 Euro |
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 b) für
- | | |
|--|--------------------------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 5 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro |
- (4) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 400,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als eine Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (8) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung dem Amt Schlieben anzuzeigen. Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 13

Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten gemäß § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und der Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Steuererklärungszeitraumes anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Apparates (Geräteart), den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Zulassungsnummer (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) enthalten.
- (2) Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn beim Amt Schlieben anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.
- (4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Das Amt Schlieben ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.
- (6) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 nicht durchgeführt, ist dem Amt Schlieben spätestens einen Arbeitstag (Montag-Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Das Amt Schlieben ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs 2 Buchst. b) des KAG für das Land Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen missachtet:

1. § 5 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2 Vorlage der Eintrittskarten
 3. § 5 Abs. 3 Entwertung der Eintrittskarten
 4. § 5 Abs. 4 Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 6 Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 13 Abs. 1 Anzeige der Aufstellung eines Spielapparates
 7. § 13 Abs. 2 Anmeldung der Veranstaltungen
 8. § 14 Verweigerung des Zutritts
- Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG und § 5 Abs. 2 GO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden

§ 16

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Vergnügungssteuersatzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg und der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schlieben vom 01.01.2007 außer Kraft.

Schlieben, den 16.12.2014

gez. Polz
Amtsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

zum Entwurf zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Splittersiedlung „Weißenburg“ in der Stadt Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 16.12.2014 den Entwurf zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Splittersiedlung „Weißenburg“ in der Stadt Schlieben einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschlossene Entwurf zur

1. Änderung einschließlich der Begründung liegt vom

26.01.2015 - 27.02.2015

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs,

donnerstags: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:00 Uhr

dienstags: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 18:00 Uhr

freitags: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

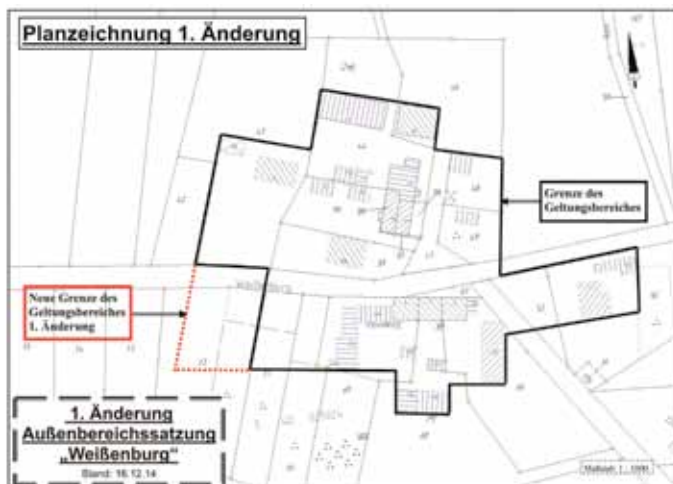
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können im Internet unter: www.amt-schlieben.de unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Polz
Amtsleiter

Siehe Seite 6



Teil B - Planzeichnung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen:

1. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.
2. Innerhalb der Grenzen sind Wohngebäude, Nebengebäude, Garagen und Carports zulässig.
3. Zulässig sind auch das Wohnen nicht ständige, kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe.
4. Die baulichen Anlagen müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigentum der näheren Umgebung einfügen.

II. Ergänzende Festsetzungen:

1. Im Geltungsbereich ist das Anpflanzen von nicht einheimischen Gehölzen unzulässig.
2. Bei Bauvorhaben sind gemäß § 42 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen.

Verunreinigungen durch Hunde

Im Ordnungsamt des Amtes Schlieben gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen von Gehwegen, öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätzen durch Hunde ein. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. Durch diese Verunreinigung können Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind. Hundebesitzer sind daher aufgefordert, durch mehr Rücksichtnahme und größere Umsicht für ein problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund beizutragen.

Im Übrigen weisen wir auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amt Schlieben hin. Darin heißt es:

Im Amtsgebiet Schlieben ist es den Haltern oder Führern von Tieren untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen durch ihre Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Weiterhin dürfen Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet noch Sachen beschädigt werden.

Wer sich nicht an diese Bestimmungen hält, der muss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € rechnen.

Ordnungsamt

Immobilien

Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

Lage:

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raumwohnungen mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raumwohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis:

Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

Lage:

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 6 WE, zwei 1-Raumwohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 29,93 m² und vier 2-Raumwohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 45,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis:

Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße:

1.315 qm

Objektbeschreibung:

Baujahr ca. 1955, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Verkaufspreis:

91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße:

04936 Stadt Schlieben

Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße:

1.415 qm

Objektbeschreibung:

Baujahr ca. 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, die drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen

Verkaufspreis:

88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben, Markt 05
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 qm
Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebenglass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet „Innenstadt Schlieben“
Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben, Bahnhofstraße 19
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 qm
Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen
 1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 qm, gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung durchschnittliche Größe 250 qm, voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 19.02.2015, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
 Herzberger Straße 07
 04936 Stadt Schlieben
 einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften
 Tel.: 035361 356-20

Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
 gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültig bis: 23-10-2018

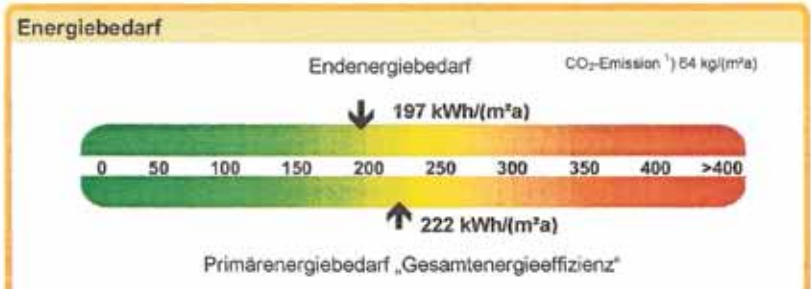
1

| Gebäude | |
|--|--|
| Gebäudetyp: | Wohngebäude / Mehrfamilienhäuser |
| Adresse: | Markt 6, 04936 Schlieben |
| Gebäudeteil: | |
| Baujahr Gebäude: | 1870/Modernisierung 1995 |
| Baujahr Anlagentechnik: | 1995 |
| Anzahl Wohnungen: | 5 |
| Gebäudenutzfläche (A _N): | 291 m² |
| Anlass der Ausstellung des Energieausweises: | <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung / Erweiterung) <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig) <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf |



Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

2



| Nachweis der Einhaltung des § 3 oder § 9 Abs. 1 der EnEV ? | | | |
|--|------------------|--|--------------|
| Primärenergiebedarf | | Energetische Qualität der Gebäudehülle | |
| Gebäude I _n -Wert: | 222,43 kWh/(m²a) | Gebäude I _n -Wert H ₁ ': | 1,24 W/(m²K) |
| EnEV-Anforderungswert: | 92,32 kWh/(m²a) | EnEV-Anforderungswert H ₁ ': | 0,63 W/(m²K) |

| Energieträger | Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m² a) je | | | Gesamt in kWh/(m² a) |
|---------------|--|------------|-----------------|----------------------|
| | Heizung | Warmwasser | HLagerträge (l) | |
| Heizöl | 168,95 | 25,23 | 3,22 | 197,45 |
| | | | | 0,00 |
| | | | | 0,00 |

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
Objektbeschreibung: 3 WE vermietet
Zu vermieten: eine 3-Raum-Wohnung, 68,65 qm, DG
Ausstattung: Bad/WC, Einbauküche, Ölheizung/Warmwasser

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
Objektbeschreibung: 3 WE vermietet
Zu vermieten: eine 2-Raum-Wohnung, 55,43 qm, EG
Ausstattung: Bad/WC, Ölheizung/Warmwasser, - Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek,
Schlieben **09.02.2015 – 14.02.2015**

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bauabgangsstatistik 2014

Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer **bis zum 10.03.2015** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Teilnehmergemeinschaft
des Bodenordnungsverfahrens
Verfahrensgebiet II – Wiederau
Flurbereinigungsbehörde -

Teilnehmergemeinschaft Verfahrensgebiet II - Wiederau
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau



Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Wiederau, Verf.-Nr.: 6001 C

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes zum Bodenordnungsverfahren Wiederau findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom **24. Februar bis 26. Februar 2015 jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindehaus Wiederau, Wiederau Dorfstr. 1 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück** statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

im Gemeindehaus Wiederau, Wiederau Dorfstr. 1 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück statt:

am Dienstag, dem 17. März 2015 für die Teilnehmer mit den Ordn.-Nrn.:
10/00 bis 596/00 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
601/01 bis 708/11 von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

am Mittwoch, dem 18. März 2015 für die Teilnehmer mit den Ordn.-Nrn.:

709/13 bis 777/02 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
778/01 bis 882/02 von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

am Donnerstag, dem 19. März 2015 für die Teilnehmer mit den Ordn.-Nrn.:

883/00 bis 969/02 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
971/01 bis 2000/00 von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

am Freitag, dem 20. März 2015 für alle Nebenbeteiligten mit den Ordn.-Nrn.:

5104/00 bis 8954/00 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der

**Teilnehmergemeinschaft Verfahrensgebiet II - Wiederau
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Wiederau, den 19.12.2014

gez. Ulrich Münster
(Vorstandsvorsitzender)

Jagdgenossenschaft Oelsig



Einladung zum Jagdessen

Der Jagdpächter lädt alle Jagdgenossen der Gemarkung Oelsig herzlich zum Jagdessen, am 31.01.2015 in das Freizeitzentrum Oelsig, ab 19:00 Uhr ein.

Beschlussfassungen u. a. erfolgen in einer separaten Versammlung. Alle Jagdgenossen werden gebeten, zwecks Überweisung der Jagdpacht, ihre neuen Konto Daten (IBAN und BIC) mitzubringen oder bei Herrn R. Schicketanz abzugeben.

Jagdvorstand Oelsig